



KSV ANDELFINGEN



# Kreisschützenverband Andelfingen



# STATUTEN

Stand: 24. März 2015



## **Kreisschützenverband Andelfingen**

# **Statuten**

Stand: 24. März 2015

### **I. Zweck:**

Art. 1 Der Kreisschützenverband Andelfingen (KSVA), gegründet im Jahre 1897, hat den Zweck, das Schiesswesen zu fördern und die Kameradschaft der Schützen unter den angeschlossenen Vereinen zu erhalten.

### **II. Mitgliedschaft:**

Art. 2 Der KSVA umfasst folgende Schiessvereine:

SSpV Andelfingen  
SV Humlikon-Adlikon  
MSV Kleinandelfingen  
FSG Oerlingen  
PS Alten-Marthalen  
PS Andelfingen

### **III. Ein- und Austritte:**

Art. 3 Wünschen weitere Vereine dem KSVA beizutreten, haben sie dies schriftlich dem Präsidenten des KSVA mitzuteilen.

Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet die Frühjahrs-Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Art. 5 Der Austritt eines Vereins muss bis Ende September an den Präsidenten des KSVA eingereicht werden.  
Mit dem Austritt hört jeder Anspruch auf Verbandsvermögen auf.

### **IV. Organisation:**

Art. 6 Der KSVA besteht aus folgenden Organen:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kreisvorstand
- c) Kontrollstelle



- Art. 7 Die Delegiertenversammlung des KSVA besteht aus dem Kreisvorstand und zwei Delegierten pro Verein.
- Art. 8 Der Kreisvorstand besteht aus mindestens so vielen Mitgliedern wie Vereine dem KSVA angehören.
- Art. 9 Zurücktretende Kreisvorstandsmitglieder sind sofort durch Vertreter der betreffenden Vereine zu ersetzen.
- Art. 10 Der Präsident und der Kassier sind durch die Delegiertenversammlung jährlich zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und besteht im Weiteren aus folgenden Chargen:
- Aktuar  
Schützenmeister 300 Meter  
Schützenmeister 50 Meter  
Verantwortlicher Datenerfassung  
Beisitzer
- Art. 11 Als Kontrollstelle wird ein Verein des KSVA für ein Jahr gewählt.

## **V. Aufgaben:**

- Art. 12 Die Delegiertenversammlung entscheidet über:
- a) Abnahme des Protokolls
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Wahl des Präsidenten und des Kassiers
  - d) Wahl der Kontrollstelle
  - e) Festsetzen des Jahresbeitrages
  - f) Bestimmung des Ortes der Schiessen im folgenden Jahr
  - g) Anträge des Vorstandes und der Vereine
  - h) Statutenänderungen
- Art. 13 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Konstituierung des Vorstandes
  - b) Aufsicht über die Schiessen
  - c) Erstellen der Schiessreglemente sowie die Daten mit dem durchführenden Verein absprechen
  - d) Stellen des Absendbüros bei Schiessen
- Art. 14 Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Verbandsrechnung zu prüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.



## **VI. Schiesswesen:**

- Art. 15 Der KSVA führt unter der Mithilfe der Vereine jährlich Schiessen durch.
- Art. 16 Die Zuteilung der Schiessanlässe erfolgt nach einem bestimmten Turnus. Änderungswünsche sind dem Vorstand bis zur Delegiertenversammlung des Vorjahres schriftlich einzureichen.
- Art. 17 Das Feldschiessen wird nach den Reglementen des SSV durchgeführt.
- Art. 18 Kreiswinter- und Kreisschiessen werden nach den vom Vorstand erstellten Reglementen durchgeführt. Die Auszeichnungen werden gemäss den Reglementen des SSV abgegeben.

## **VII. Finanzielles:**

- Art. 19 Der Jahresbeitrag der Vereine besteht aus einem durch die Delegiertenversammlung festgelegten Sockelbeitrag.
- Art. 20 Die Doppelgelder für die Schiessanlässe sind so anzusetzen, dass die entstehenden Auslagen gedeckt werden können.
- Art. 21 Die Zeigerkosten werden anteilmässig auf die Vereine verteilt.
- Art. 22 Die durchführenden Vereine sind verpflichtet, für die Anlässe zu werben und die Schiesszeiten zu publizieren.
- Art. 23 Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld und Vergütung allfälliger Auslagen.
- Art. 24 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VIII. Schlussbestimmungen:**

- Art. 25 Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Delegiertenversammlung.
- Art. 26 Über die Auflösung des KSVA entscheiden die Verbandsvereine an ihren Generalversammlungen.
- Art. 27 Garantieren vier Verbandsvereine den Weiterbestand des KSVA, kann dieser nicht aufgelöst werden.



- Art. 28 Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen auf alle Schiessvereine gemäss Art. 2 gleichmässig verteilt.
- Art. 29 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 16. März 2015 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 31. März 2012 und deren Änderungen und treten auf den 24. März 2015 in Kraft.

Matzingen / Flaach, den 24. März 2015

Der Präsident

Marc Gruden

Der Aktuar

Bruno Moser